

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1789

Verein Psychische Gesundheit Kanton Solothurn PSYGESO, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Aktionsprogramm „Psychische Gesundheit Kanton Solothurn“ 2016

1. Erwägungen

Der Verein Psychische Gesundheit Kanton Solothurn PSYGESO, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Aktionsprogramm „Psychische Gesundheit Kanton Solothurn“ 2016. Der Verein Psychische Gesundheit übernimmt seit mehreren Jahren die Koordination und Steuerung von Projekten zur Förderung der psychischen Gesundheit und Prävention/Früherkennung von psychischen Krankheiten im Kanton Solothurn. Die wichtigsten Projekte sind die Aktionstage Psychische Gesundheit, welche seit 2009 jeweils im Herbst durchgeführt werden sowie das Solothurner Bündnis gegen Depression, eine breite Sensibilisierungskampagne zur besseren Früherkennung und Behandlung von Depression. Zusätzlich werden weitere Projekte für verschiedene Zielgruppen koordiniert und durchgeführt, wie zum Beispiel das Radioprojekt für psychisch beeinträchtigte Menschen oder der Runde Tisch mit Peer-Involvement, welcher seit Juli 2016 in Olten läuft. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus VertreterInnen von wichtigen Institutionen zusammen, wie z.B. der Pro Infirmis Aargau-Solothurn, den Psychiatrischen Diensten oder der Solodaris Stiftung.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Verein Psychische Gesundheit Kanton Solothurn PSYGESO, Solothurn, ist an das Aktionsprogramm „Psychische Gesundheit Kanton Solothurn“ 2016 ein Beitrag von insgesamt Fr. 145'000.-- (Fr. 98'000.-- als Projektbeitrag und Fr. 47'000.-- als Defizitdeckungsgarantie) aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.
- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beträge zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82520) wie folgt anzuweisen:
 - 2.5.1 Fr. 49'000.-- nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein;

2

- 2.5.2 Fr. 49'000.-- im November 2016 nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein und auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit;
- 2.5.3 Fr. 47'000.-- als Defizitdeckungsgarantie unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt einer Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sportfonds (5) rl/Psygeso.doc
Amt für soziale Sicherheit, FS Sozialintegration und Prävention
Verein Psychische Gesundheit Kanton Solothurn PSYGESO, Dr. med. Hans Kurt,
c/o Gruppenpraxis Weststadt, Bielstrasse 109, 4500 Solothurn